

An das Amtsgericht Lichtenberg

Betreuungsgericht

z. H. Herrn Richter Siemon

Roedeliusplatz 1

10365 Berlin

per eBO

Aktenzeichen: 158 XVII 102/26 (Reimer, Gabi – Betreuung)

Gegenvorstellung und dringende Beschwerde gegen die unbegründete Einstellung des
Betreuungsprüfungsverfahrens vom 27.07.2026

Sehr geehrter Herr Richter Siemon,

mit Schreiben vom 27.07.2026 teilten Sie formlos mit, dass das am 02.04.2026 von
Amts wegen eingeleitete Betreuungsprüfungsverfahren eingestellt wurde und von
weiteren Eingaben abzusehen sei.

Diese Entscheidung wird hiermit vollumfänglich gerügt. Sie entbehrt nicht nur jeder
inhaltlichen Begründung, sondern stellt einen eklatanten Verstoß gegen den
Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG) dar und ist aus prozessökonomischer Sicht
(Verschwendung justizieller Ressourcen und Steuergelder) absolut unvertretbar.

Mit der unbegründeten Einstellung dieses zentralen Prüfungsverfahrens verschließt das
Betreuungsgericht die Augen vor einer massiven, fremdgefährdenden Polytoxikomanie
der Betroffenen und erzwingt stattdessen, dass diese fundamentale Prüfung nun in
dutzenden Nebenverfahren bei anderen Abteilungen und Gerichten von Grund auf neu
aufgerollt werden muss.

Ich fordere die sofortige Wiederaufnahme des Verfahrens und die Einholung des zwingend erforderlichen medizinisch-toxikologischen Sachverständigengutachtens aus folgenden drängenden Gründen:

Prozessökonomischer Widerspruch und Steuergeldverschwendung

Die Betroffene betreibt am Amtsgericht Kreuzberg (Abteilung 164 F und 130 F) eine beispiellose, auf offensichtlichen Unwahrheiten basierende Prozessschlammschlacht. Dies hat bereits zu existenzbedrohenden Ordnungsmitteln (bis zu 1.500 Euro und 5 Tage Haft) gegen mich geführt.

All diese Verfahren, ebenso wie die beantragte Annullierung der Ehe (Grundsatz: „Wo keine Ehe, da keine Scheidung“), hängen untrennbar an einer einzigen Prämisse: Der Prozess- und Geschäftsfähigkeit der Betroffenen (§ 52 ZPO, § 104 Nr. 2 BGB).

Es macht prozessökonomisch absolut keinen Sinn, ein bereits monatelang geführtes und originär zuständiges Betreuungsprüfungsverfahren ohne sachverständiges Ergebnis einzustellen. Die Konsequenz ist, dass nun das Amtsgericht Kreuzberg aus zwingender Amtspflicht die Frage der Prozessfähigkeit in jedem einzelnen Gewaltschutz- und Scheidungsverfahren isoliert und auf Kosten der Staatskasse neu prüfen muss. Die Weigerung des Betreuungsgerichts, hier für rechtsverbindliche Klarheit zu sorgen, bindet massiv Steuergelder und Gerichtsressourcen.

Vertuschung von Justizversagen (Der Fall Aimée Kießler)

Die Anregung zur Betreuung diente originär der Abwehr einer akuten Kindeswohl- und Vermögensgefährdung der bis zum Mai 2026 minderjährigen Tochter Aimée. Vorherige Gefahrenmeldungen nach § 1666 BGB wurden vom Amtsgericht Kreuzberg (Richterin Neuhaus) monatelang ignoriert, bis die Volljährigkeit des Kindes eintrat.

Die Justiz hat zugelassen, dass eine schwer suchtkranke Mutter unter dem Deckmantel der elterlichen Sorge ihr Kind durch nicht bezahlte BVG-Rechnungen und Riverty-Inkasso-Forderungen völlig verschuldet in die Volljährigkeit treibt. Dass Sie dieses Betreuungsverfahren nun exakt in dem Moment einstellen, in dem die katastrophalen Versäumnisse der Abteilung 164 F Kreuzberg offenbar werden, erweckt den untrüglichen

Anschein, dass hier der justizielle Fehltritt der Kollegin Neuhaus durch Wegsehen legitimiert werden soll.

Fortlaufende Kriminalisierung Minderjähriger

Die Betroffene instrumentalisiert die Justiz weiterhin, um ihre Sucht zu verdecken. Aktuell laufen Strafanzeigen der Betroffenen gegen meine eigenen Kinder wegen angeblicher Verleumdung, weil diese über ihre traumatischen Erlebnisse mit dem offenen Drogenkonsum der Betroffenen berichtet haben.

Das Einstellen des Betreuungsverfahrens verhindert die medizinische Feststellung der Suchterkrankung und lässt meine Kinder weiterhin schutzlos den juristischen Angriffen einer prozessunfähigen, schwer suchtkranken Person ausgesetzt. Das Betreuungsgericht hat hier eine Schutzpflicht, der es sich nicht durch einen formlosen Einzeiler entziehen kann.

Ignorierte Eilmeldung und Gefahr im Verzug

Am 26.07.2026 reichte ich eine dringende Eilmeldung (Gefahr im Verzug) ein, da die Betroffene im Begriff ist, einen unwiederbringlichen Vermögenswert (einen individuell handgefertigten Goldring im Wert von ca. 1.500 EUR) im Drogenmilieu zu veräußern. Dieser Eilantrag zur Sicherung des Vermögens (§ 300 FamFG) wurde durch die pauschale Einstellung des Verfahrens am Folgetag pflichtwidrig völlig unbescheiden gelassen.

Fazit:

Ein Betreuungsverfahren ist kein Gnadenakt, sondern bei Vorliegen derart gravierender, fremdgefährdender und verfahrensübergreifender Tatsachen eine zwingende Pflichtaufgabe des Staates. Ich fordere Sie hiermit auf, die Einstellung umgehend aufzuheben und das ausstehende medizinisch-toxikologische Gutachten anzuordnen.

Andernfalls werde ich auch diesen unbegründeten Einstellungsbeschluss im Rahmen der laufenden dienstaufsichtlichen Überprüfung durch die Senatsverwaltung für Justiz

(Az. ZS A 15-3133-0342/2026/E/1) sowie beim zuständigen Rechnungshof wegen vorsätzlicher Verschwendung von Justizressourcen anhängig machen.

Zudem weise ich darauf hin, dass ich dieses Schreiben ebenfalls der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit bitte um Weiterleitung an sie als Richter gesendet habe. Diese natürlich darauf hingewiesen habe, dass Sie mir mitteilten, dass ich von weiteren Eingaben absehen solle und daher von einer Nichtbeachtung Ihrerseits meiner weiteren Eingaben ausgehen muss.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Sie wurde Ihrer Gerichtsleitung ebenfalls zugestellt. Ich bitte um zügige Stellungnahme auf die Dienstaufsichtsbeschwerde, da diese zwingend für die Ausarbeitung meiner Amtshaftungsklage gegen das Land Berlin und die nächste Bundesverfassungsbeschwerde benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer